
390/AB XXII. GP

Eingelangt am 03.07.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

BM für Wirtschaft und Arbeit

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 393/J betreffend Überführung der Notstandshilfe in eine "Sozialhilfe neu", welche die Abgeordneten Erika Scharer, Kolleginnen und Kollegen, am 9. Mai 2003 an mich richteten, möchte ich zu den Punkten 1 bis 14 der Anfrage folgendes festhalten:

Die österreichische Bundesregierung hat im Regierungsprogramm für die XXII. Gesetzgebungsperiode unter der Zielsetzung der Vollbeschäftigung bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse nach Flexibilität und Wahrung des Anspruchs auf Sicherheit und Solidarität im Zusammenhang mit einem gerechten Zugang zum Arbeitsmarkt festgehalten, dass u.a. unter der Überschrift "Überführung der Notstandshilfe in eine "Sozialhilfe neu " geprüft werden soll, "die Notstandshilfe von der Zuständigkeit des AMS in die Sozialhilfe der Länder zu verlagern. Wesentliche Voraussetzung dafür ist eine durch ein Sozialhilfegrundgesetz oder eine Artikel 15-a-Vereinbarung harmonisierte Regelung der gesamten "Sozialhilfe neu". Auf Wunsch der Länder wurde unter dem Vorsitz des nunmehrigen Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz und mit wissenschaftlicher Begleitung durch Herrn Prof. Dr. Pfeil eine Arbeitsgruppe zur umfassenden Analyse des bestehenden Systems der Sozialhilfe und ihrer Schnittstellen zu anderen Systemen der sozialen Sicherheit und zur Erarbeitung von Reformvorschlägen eingerichtet. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe wurden am 13. Juni 2003 im Rahmen einer Konferenz der Sozialreferenten der Länder behandelt. So lange die

Analysen und Reformvorschläge nicht vorliegen, und damit die konkrete Ausgestaltung dieses Vorhabens noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist die Beantwortung von in der parlamentarischen Anfrage aufgeworfenen Detailfragen nicht möglich.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass derzeit schon erwerbsfähige, arbeitslose Sozialhilfeempfänger durch das AMS beraten und vermittelt werden und die Vormerkung bei den Geschäftsstellen des AMS eine Voraussetzung des Sozialhilfebezuges darstellt. Weiters ist festzuhalten, dass - entsprechend dem Arbeitsmarktservicegesetz und den dazu ergangenen Richtlinien - den vorgemerkten Sozialhilfeempfängern das gesamte Dienstleistungs- und Beihilfenangebot des AMS zur Verfügung steht, sofern der arbeitsmarktpolitische Effekt der Integration in den Arbeitsmarkt bzw. die Vorbereitung darauf damit erreicht werden kann. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für jene Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher, deren Leistungshöhe den jeweiligen Landesrichtsatz in der Sozialhilfe unterschreitet, die Differenz als Sozialhilfe zu beantragen. Diese Doppelgleisigkeit in verschiedenen Betreuungs- und Leistungssystemen sollte jedenfalls geprüft und im Interesse eines rationalen Ressourceneinsatzes optimiert werden. Dabei steht für mich eine noch bessere Betreuung der arbeitsfähigen Erwerbsbevölkerung, unabhängig davon, ob die einzelnen Personen nun eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder der Sozialhilfe erhalten, im Vordergrund. Naheliegend bedeutet dies, dass nach dem auch in anderen Bereichen forcierten, kundenorientierten „One-Desk-Prinzip“ auch die existenzsichernden Einkommensersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit von einer einheitlichen Stelle ausbezahlt werden. Damit kann eine weitere verwaltungsmäßige Vereinfachung im Sinne eines konsumentenfreundlichen Umganges und individuell angepassten problem- und lösungsorientierten Zuganges gewährleistet werden.